

A1 — Bescheinigung über
die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit,
die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind



Informationen zum Vordruck A1 und zu seiner Verwendung

1. Der Vordruck A1

Der Vordruck A1 bescheinigt, welche Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit auf Sie anzuwenden sind. Den Vordruck benötigen Sie im Allgemeinen, wenn Sie als Beschäftigter oder Selbständiger durch Ihre Erwerbstätigkeit einen Bezug zu mehr als einem EU-Land haben⁽¹⁾. Nach EU-Recht gelten für eine Person stets nur die Rechtsvorschriften eines einzigen Landes. Der Vordruck A1 wird in dem Land ausgestellt, dessen Rechtsvorschriften für Sie gelten, und er bestätigt, dass für Sie nicht die Rechtsvorschriften irgendeines anderen Landes, zu dem Sie in Bezug stehen, gelten – mit anderen Worten, Sie sind nicht verpflichtet, in diesen anderen Ländern Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherungsbeiträge eingeschlossen) zu zahlen. Der Vordruck A1 bleibt gültig bis zu dem auf dem Vordruck angegebenen Ablaufdatum oder bis er von dem ausstellenden Träger zurückgezogen oder für ungültig erklärt wird.

2. Wo und wann Sie den Vordruck A1 erhalten

Wenn Sie ein Beschäftigter sind und von Ihrem Arbeitgeber in ein anderes EU-Land geschickt werden, um dort vorübergehend zu arbeiten, beantragt Ihr Arbeitgeber für Sie in der Regel bei dem zuständigen Träger in Ihrem Land den Vordruck A1. Beschäftigte, die ihre Erwerbstätigkeit gewöhnlich in mehr als einem EU-Land ausüben, sowie Selbständige beantragen den Vordruck selbst. Bitte wenden Sie sich an Ihren Arbeitgeber, um abzuklären, welches Verfahren in Ihrem Fall anzuwenden ist. Eine vollständige Liste der zuständigen Träger finden Sie unter http://europa.eu/youreurope/citizens/work/social-security-forms/contact_points_pd_a1.pdf. Wenn irgend möglich, sollte der Vordruck beantragt werden, bevor Sie ihre Erwerbstätigkeit in dem anderen Land aufnehmen.

3. Verwendung des Vordrucks A1

Der Vordruck A1 soll von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber zur Vorlage bei dem Träger in dem Land, in dem Sie arbeiten, bereit gehalten werden, um Ihren Sozialversicherungsstatus zu bestätigen und um zu bezeugen, in welchem Land die Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind.

4. Welche Fälle erfasst der Vordruck A1?

- **Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber in ein anderes EU-Land geschickt werden, um dort vorübergehend für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten für ihn zu arbeiten. Dies wird als „Entsendung“ bezeichnet.** Die Bedingungen für Entsendungen werden in dem Praktischen Leitfaden über die anzuwendenden Rechtsvorschriften erläutert, der abrufbar ist unter: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=en&catId=868>. Sofern alle Bedingungen für eine Entsendung erfüllt sind, wird der Vordruck A1 auf Antrag ausgestellt und bestätigt, dass Sie weiterhin den Rechtsvorschriften des Staates unterliegen, aus dem Sie entsendet wurden.
- **Wenn Sie gewöhnlich in einem EU-Land einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen und in ein anderes Land gehen, um dort für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten eine ähnliche Tätigkeit auszuüben.** Auch hier bestätigt der Vordruck A1, sofern alle Bedingungen für eine „Entsendung“ erfüllt sind, dass Sie weiterhin den Rechtsvorschriften des Staates unterliegen, aus dem Sie sich entsenden.
- **Wenn Sie gewöhnlich gleichzeitig oder abwechselnd in mehr als einem EU-Land eine Beschäftigung ausüben.** In Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen unterliegen Sie entweder den Rechtsvorschriften Ihres Wohnsitzlandes oder des Landes, in dem der eingetragene Sitz oder die Niederlassung Ihres Arbeitgebers liegt. Näheres über die Bedingungen, von denen es abhängt, welchen Rechtsvorschriften Sie unterliegen, erfahren Sie in dem Praktischen Leitfaden über die anzuwendenden Rechtsvorschriften, der abrufbar ist unter: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=en&catId=868>.

⁽¹⁾ Die Begriffe ‚EU-Land‘ oder ‚EU-Mitgliedstaat‘ beziehen sich im folgenden Text auch auf Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

A1 — Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind



- **Wenn Sie gewöhnlich gleichzeitig oder abwechselnd in mehr als einem EU-Land einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.** In Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen unterliegen Sie entweder den Rechtsvorschriften Ihres Wohnsitzlandes oder des Landes, in dem der Mittelpunkt Ihrer Tätigkeiten liegt Näheres über die Bedingungen, von denen es abhängt, welchen Rechtsvorschriften Sie unterliegen, erfahren Sie in dem Praktischen Leitfaden über die anzuwendenden Rechtsvorschriften, der abrufbar ist unter: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=en&catId=868>.
- **Wenn Sie in verschiedenen EU-Ländern sowohl eine Beschäftigung ausüben als auch selbstständig erwerbstätig sind.** In diesem Fall bestätigt der Vordruck A1, dass die Rechtsvorschriften des Landes Vorrang haben, in dem Sie Ihre Beschäftigung ausüben, sofern es sich nicht nur um eine marginale Beschäftigung handelt.
- **Wenn Sie eine Tätigkeit als beschäftigte oder selbstständig erwerbstätige Person in nur einem EU-Land ausüben und aus diesem Grund von der Sozialversicherung in einem anderen Land (z. B. Ihrem Wohnsitzland) ausgenommen werden möchten.** In diesem Fall bestätigt der Vordruck A1, dass Sie nur den Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes unterliegen. Der Vordruck A1 wird auf Antrag ausgestellt.
- **Wenn Sie eine Tätigkeit als Beamter/Beamtin, als Seemann/Seefrau, als Mitglied einer Flug- oder Kabinenbesatzung oder als Vertragsbediensteter/Vertragsbedienstete für die Europäische Union ausüben.** In diesem Fall bestätigt der Vordruck A1, welchen Rechtsvorschriften Sie unterliegen.
- **Wenn eine Abweichung von den oben stehenden Regelungen in Ihrem Interesse liegt,** können zwei oder mehr EU-Staaten auf Ihren Antrag oder auf Antrag Ihres Arbeitgebers einvernehmlich festlegen, dass Sie den Rechtsvorschriften eines anderen Staates unterliegen, als in den grundsätzlichen Regelungen vorgesehen. Der Vordruck A1 bestätigt, welchen Rechtsvorschriften Sie unterliegen.